

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.01.2021

Änderung der Verwaltungskostensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am in Kraft.

Sachverhalt:

Die Änderungssatzung wird aufgrund folgender Tatbestände notwendig:

- Bei den Gebührentatbeständen Nr. 11-14 wurde der Mindestsatz auf 85 Euro erhöht und der Maximalsatz auf 2.500 Euro angeglichen. Der tatsächlich in Rechnung gestellte Mindestsatz beträgt schon seit 5 Jahren 85 Euro. Der Höchstbetrag von 2.500 Euro wurde als oberer Maximalbetrag für alle die Stadtwerke betreffenden Punkte angeglichen.
- Der Gebührentatbestand Nr. 15 wurde hinzugefügt. Diese Gebühr fehlt bisher in der Satzung.
- Der Gebührentatbestand Nr. 17 wurde aufgrund der am 1. Juni 2020 in Kraft getretenen Verordnung des Landes Hessen über den Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von Wohnungs- und Teileigentum in Gebieten einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Umwandlungsgenehmigungsverordnung UmWa-GenV) hinzugefügt.
- Der ehemalige Gebührentatbestand Nr. 16, jetzt Nr. 18, wird durch die neue Formulierung eindeutiger und umfasst jetzt auch die dazugehörigen und bisher nicht aufgelisteten Regelungen der Pfandfreigabe und der Pfandentlassung als weitere Aufgaben der grundbuchmäßigen Bewilligungen und Erklärungen der Stadt, jeweils mit ähnlichem Bearbeitungsaufwand.
- Die Gebührentatbestände 26 und 28 wurden hinzugefügt. Die Gebühr in Höhe von 50,00 € für die Bearbeitung des Antrags auf ein Feuerwerk wurde bereits im Magistratsbeschluss von 2012 festgelegt. Jedoch wurde die Gebühr bisher nur für eine positive Entscheidung festgesetzt. Künftig soll für beide Antragsverfahren (Feuerwerk und Abbrennen von pflanzlichen Abfällen) eine Verwaltungsgebühr genommen werden, um eine Minimierung der Anträge zu erreichen.

Drucksache 10/1133/1

- Der Gebührentatbestand Nr. 27 wurde hinzugefügt. Die Brauchtumsfeuer sind seit Jahren Tradition und werden von den Feuerwehren der jeweiligen Ortsteile organisiert und betreut. Diese Anträge werden weiterhin kostenfrei bearbeitet.

In der Anlage befindet sich der geänderte § 8 Abs.1 Gebührentatbestände.

Der Sachverhalt wurde am 12. Januar 2021 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Entwurf der 2. Änderungssatzung (3 Seiten)